

**Bericht über die Sitzung der Arbeitsgruppe der Kommissionsdienststellen betreffend
Einfache Druckbehälter - Druckgeräte
am 27.6.1997 in Brüssel**

Am 27.6.1997 fand eine Sitzung der o.a. Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der EC III/D/2, Herrn Putzeys statt. Teilgenommen haben Behördenvertreter der EU aus Dänemark, Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Niederland, Finnland, Schweden, Großbritannien und Österreich, Vertreter der EFTA, des CEN, der Notified Bodies, der User Inspectorates, von Prüfstellen- und Industrieverbänden sowie der CEN-Consultant teil. Die einzelnen Teilnehmer sind der beiliegenden Teilnehmerliste zu entnehmen.

Für die Sitzung war die von der EC ausgesandte Tagesordnung (siehe Beilage) maßgebend.

Vormittagssitzung: Einfache Druckbehälter-Richtlinie

TO 1.1: Einführung

Der Vorsitzende begrüßte die Teilnehmer und betonte die Wichtigkeit dieser Sitzungen im Zusammenhang mit der Anwendung und Anwendbarkeit der Richtlinie. Wegen der bereits angenommenen Druckgeräterichtlinie ist es sinnvoll und wünschenswert, die Anwendung der SPVD nur auf "einfache" Druckbehälter zu beschränken. Die erstellten Guidelines sollten eine Hilfestellung dafür geben. Er relativierte gleichzeitig die Bedeutung der erstellten Guidelines, da einzelne MS diese in unterschiedlicher Weise interpretieren, was zur Behinderung des freien Verkehrs führt. Speziell drei Probleme wären zu klären.

1. Konformitätsbescheinigung, -erklärung:

Die Konformität muß mit den nationalen Regeln, die die RL umsetzen, hergestellt werden, da der Adressat der RL der MS ist. Es darf aber der Hinweis auf die RL, aus Gründen der Verbesserung der Transparenz, gemacht werden.

Einzige Basis für die Umsetzung der RL ist der Text, der vom Rat an die MS geschickt wird, nicht etwa der im Amtsblatt veröffentlichte Text. Wesentlich für die Umsetzung ist, daß die nationalen Behörden die RL verstanden haben, ebenso wie die Notified Bodies bei der Anwendung.

Fragen bezüglich der Anwendung und Anwendbarkeit sind grundsätzlich von den Herstellern, Industrieverbänden usw. an den MS und nicht an die EC zu richten. Erst der MS ist befugt, sich an die EC zu wenden.

2. Geltungsbereich der RL:

Viele Fragen von Herstellern, Industrieverbänden usw. über den Geltungsbereich der RL werden an die EC gerichtet. Müßte aber an die nationale Behörde gerichtet werden. Technische Fragen einschließlich der Leitfäden sind Sache der nationalen Behörden.

3. Schutzklauselverfahren:

Es kommt vor, obwohl sich Hersteller an den Leitfaden gehalten hat, und er deswegen seine Produkte mit dem CE-Zeichen versehen hat, daß ein MS diese Behälter vom Markt genommen hat. Die Lösung dieses Problems ist noch offen.

TO 1.2.1a Behälter mit Kupferrohren, die Freon beinhalten:

Aus Sicht des techn. Sekretariats der Notified Body Group ist dies kein einfacher DB. Der Vertreter Italiens versuchte anhand der vorhandenen Leitlinien zu erklären, daß eine Einstufung in die Richtlinie erfolgen könnte. Mit überwiegender Mehrheit wurde beschlossen, daß derartige Druckgeräte nicht als Einfache Druckbehälter gelten.

TO 1.2.1b Behälter mit Flansch und flachem Deckel:

Es handelt sich um Behälter mit zylindrischem Schuß, die unten mit einem gewölbten Boden und oben mit einem an einen angeschweißten Flansch angeschraubten Deckel verschlossen sind. Frankreich meint, daß solche Behälter keine einfachen DB sind, da nur der Flansch, nicht aber der Deckel verschweißt ist. Die Gruppe der NB sollte daher diese Frage behandeln. Der Vorsitz wies dies ab, denn bevor nicht geklärt ist, ob dies ein SPV ist, braucht sich auch nicht die Gruppe der NB damit befassen. Dänemark wies darauf hin, daß derartige Behälter mit CE-Zeichen am Markt sind. Das techn. Sekretariat der NB erklärte, daß im September das spezielle Problem, wenn ein SPV einen geschraubten Deckel aufweist, dieser nicht größer als der Behälterdurchmesser sein darf, behandeln wird. Österreich verweist auf den Art. 1 der RL, wonach ein einfacher Druckbehälter serienmäßig hergestellt und geschweißt sein muß und entweder aus einem zylindrischen Teil (mit rundem Querschnitt), der durch nach außen gewölbte oder ebene Böden verschlossen ist, oder durch zwei gewölbte Böden gebildet wird. Flansche oder geschraubte Deckel können daher nur als Ausschnitte zum zylindrischen Teil oder zu den Böden angesehen werden, aber nie selbst den Abschluß bilden. Der Vorsitz betonte, daß dies ganz klar keinen SPV darstellt und sich die Gruppe der

NB nur mit technischen Fällen befassen soll. Bezüglich der Behälter, die bereits mit CE-Zeichen versehen sind, verwies er auf die Regelungen bei ungerechtfertigt angebrachten CE-Zeichen. Obwohl von Großbritannien und Finnland die Befassung der NB-Gruppe angeregt wird, schließt der Vorsitz dieses Thema mit dem Hinweis auf eine völlig überflüssige Debatte ab.

TO 1.2.1c Behälter mit Flansch:

Da vom Hersteller die Eignung für Luft und Gase angegeben wird und nicht ausschließlich für Luft oder Stickstoff, ist das kein einfacher Druckbehälter. Großbritannien spezifiziert bezogen auf die Konstruktion die Frage, ob ein SPV vollständig geschweißt sein muß oder auch teilweise geschweißt und verschraubt sein darf. Damit sollte die NB-Gruppe befaßt werden. Der Vorsitz wiederholt, daß nicht alle Fragen an die NB-Gruppe weitergegeben werden können und überdies diese Gruppe diese Frage schon einmal behandelt hat. Damals wurde gesagt, daß ein SPV nicht vollständig geschweißt sein muß, da der Filterindustrie die Zuordnung zu den SPV zugesagt wurde. Dänemark bezog sich auf die ursprüngliche finnische Anfrage, ob ein Behälter mit Flanschverbindungen ein einfacher Druckbehälter sein kann und kam zum Schluß, daß dies möglich sein muß. Der Vorsitz schloß den Tagesordnungspunkt damit, daß auf alle theoretischen Fragen eine "könnte sein" Antwort möglich ist.

TO 1.2.2 technische Informationen für periodische Überprüfungen:

Für die periodischen Überprüfungen (Überwachungen) von SPV werden von den Überwachungsorganen mehr technische Informationen (insbesondere Korrosionszuschlag) benötigt, als in Anhang II Abs. 2 der RL (Betriebsanleitung) gefordert werden. Der Hersteller kann zusätzliche Angaben liefern, muß dies aber nicht machen. Der Vorsitz stellt klar, daß zusätzliche Informationen außerhalb des Regelungsbereichs der RL sind. In der Betriebsanleitung werden Angaben zur Wartung des Behälters, d.h., was der Hersteller dem Benutzer anrät, gegeben. Was den Schutz der Arbeitnehmer (wäre Art. 118) betrifft, ist eine ganz andere Sache. Regelungen über zusätzliche Angaben können sich nur an den Benutzer richten. Dieser soll sich an den Hersteller halten. Derartige Informationen können nicht Anforderungen für das Inverkehrbringen sein. Frankreich stellt keine weiteren Forderungen für die Dokumentation für das Inverkehrbringen, doch gibt es nationale Regelungen, was für die Überwachung erforderlich ist, die sich an den Betreiber richten,. Deutschland konkretisiert, daß bei der Inbetriebnahme der Betreiber eine entsprechende Dokumentation vorlegen muß. Laut Vorsitzendem dürfen zusätzliche Informationen des Herstellers nicht in Rechtsregeln gefordert werden. Auch die vielfach unter dem Begriff "commissioning" (Betriebsprüfung)

enthaltenen Forderungen dürfen keine Aspekte der Beschaffenheit enthalten. Deutschland schlägt vor, in einer der nächsten Sitzungen dieses Problem in entsprechender Tiefe zu behandeln. Der Vorsitz sieht dazu keine Notwendigkeit, da die nationalen Verwaltungen bei der Erstellung der RL hier Möglichkeiten gehabt hätten entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

TO 1.2.3 Kennzeichnung (Etiketten):

Vielfach werden von SPV-Herstellern zur Kennzeichnung gemäß RL Etiketten verwendet, die von einigen NB akzeptiert werden, von anderen nicht. Da auch andere RL von diesem Problem betroffen sein könnten, wird der Vorsitzende versuchen eine horizontale Regelung (durch DG I - Mc Millan) zu veranlassen.

TO 1.3 Normung:

TO 1.3.1 Bericht des CEN-Vertreters:

Die Revision der 286-1 wurde bereits überprüft und wird zur Abstimmung (Juli 1997) geleitet. Fortschritte wurden auch bei Normen erzielt (zB Werkstoffe), die in den harmonisierten Normen zitiert sind. Keine Einigung wurde für die Teile 3 und 4 erzielt. Laut CEN-Consultant (Crooks) gibt es keinen technischen Grund gegen eine Einigung. Deshalb wird der Vorschlag für eine eigene Norm für den höheren Druckbereich gemacht.

TO 1.3.2 Stahlwerkstoffe nach EN 286-2 und 286-3:

Die RL sieht im Anhang I 1.1.1 c letzter Anstrich vor, daß bei Stählen für Behälter mit einer minimalen Betriebstemperatur unter -10°C und einer Wandstärke über 5 mm die Überprüfung der Kerbschlagarbeit erforderlich ist. Stähle der übrigen Behälter müssen die geforderte Kerbschlagarbeit aufweisen (muß gewährleistet sein). Dagegen enthält die harmonisierte Norm ein Diagramm, das gestattet mit einer Prüftemperatur T^* (bei der ein KV Wert von 28 J garantiert ist), die minimale Betriebstemperatur T_{\min} bei gegebener Wandstärke abzuleiten. Der Wandstärkenbereich in diesem Diagramm beträgt 2 bis 10 mm, darüber sind Normerprobungen durchzuführen. Mit diesem Diagramm sehen einzelne MS die Richtlinienanforderungen nicht erfüllt. Man erklärte das Diagramm insofern, daß bei Stählen für Behälter mit einer minimalen Betriebstemperatur unter -10°C und einer Wandstärke über 5 mm spezifische Werkstoffproben notwendig sind, bis 5 mm Wandstärke das Diagramm anzuwenden ist. Demgemäß kann das Diagramm als richtlinienkonform angesehen werden.

TO 1.4 Benannte Stellen und europäische Verbände:

TO 1.4.1 Neue Vereinbarungen:

Das administrative Sekretariat wird von EOTC verwaltet. Dieses ist zuständig für die Organisation der Sitzungen der benannten Stellen und der europäischen Verbände. Für jede Arbeitsgruppe wurde das technische Sekretariat ausgeschrieben. Für die einfachen Druckbehälter ist der VdTÜV verantwortlich.

TO 1.4.2 Forum der benannten Stellen und europäischer Verbände:

Witt berichtet, daß es wenig zusätzliche Fragen gibt, aber Dauerthemen, wie Werkstofffragen oder Schutzklausel. Es besteht kein Zweifel an harmonisierter Norm.

TO 1.5 Erläuternde Dokumente/Leitfäden:

Vom Vorsitz wird betont, daß besondere Vorsicht beim Erarbeiten und Veröffentlichen von Leitfäden erforderlich ist, da Probleme im Zusammenhang mit den Leitfäden und dem Schutzklauselverfahren aufgetreten sind. Technische Fragen sind von den NB zu prüfen. Die marktüberwachenden Stellen in den MS müssen über die Leitfäden informiert sein.

Zu Anhang 5e der Einladung (Behälter mit in gewölbten Boden geprägten Flächen zum Anschweißen von Gewindestücken) wird festgelegt, daß im Rahmen der Richtlinie über einfache Druckbehälter auch nur einfache Berechnungsmethoden angewendet werden dürfen. Die gegenständliche Konstruktion wäre nur dann den einfachen Druckbehältern zuzuordnen, wenn die Auslegung nach dem Versuchsverfahren gemäß Anhang I, 2.1.1 erfolgt. Die Entscheidung, daß keine komplexe Berechnungen für einfache Druckbehälter gestattet sind, hat auch Auswirkungen auf andere Anfragen (zB Größe der Ausschnitte).

TO 1.6 Marktüberwachung und Schutzklauselverfahren:

Der Vorsitz betont, daß es nützlich wäre, zu wissen, wie die Marktüberwachung in den einzelnen MS durchgeführt wird, führt aber keine diesbezügliche Umfrage durch. Finnland berichtet über seine durchgeführte Marktüberwachung. Von vier geprüften Behältern hat nur ein Behälter in allen Punkten entsprochen, einer ist als gefährlich einzustufen. Es wird auf die Dringlichkeit eines Verfahrens hingewiesen, das schneller ist, als das in der RL vorgesehene, insbesondere bezüglich Information anderer MS und Konsultation der benannten Stelle. Es wäre eine europäische Organisation der Marktüberwachung notwendig. Wichtig wäre die Festlegung der Reaktionsgrenze, wo Behälter für MS akzeptabel bzw. wo Schutzklausel anzuwenden ist. Die Kommission erklärt, daß die Verfahren in den einzelnen MS und die Methoden wesentlich sind. Die Marktüberwachung führt nicht automatisch zum Schutz-

klauselverfahren. Nur bei Nichtkonformität, die die Sicherheit gefährdet, ist die Schutzklausel anzuwenden. Wenn keine Gefährdung vorliegt, also wenn CE-Zeichen ungerechtfertigt angebracht ist, ist Schutzklausel nur bei Nichtbehebung der Mängel möglich. Die nationale Verwaltung muß die Prüfung und Analyse durchführen, ob ein Sicherheitsrisiko vorhanden ist, oder ob dies ein Einzelfall ist oder alle Erzeugnisse betroffen sind. Die Schutzklausel kann nur bei systematischen Fehlern angewendet werden. Die Kommission führt die Analyse durch. Kommt sie zum Schluß, daß die Maßnahmen des MS gerechtfertigt sind, dann allgemeines Verbot in der Gemeinschaft, oder wenn Maßnahmen ungerechtfertigt sind, dann freier Warenverkehr. Die nationalen Verwaltungen müssen die Informationen vorsichtig behandeln, denn wenn die Nichtkonformität nicht bestätigt wird, kann der Hersteller Probleme bekommen. Wesentlich ist die Vertraulichkeit der Informationen. Informationen sind als Warnung an die anderen MS zu sehen. Diese müssen nicht gemäß Schutzklauselverfahren notifiziert werden. Großbritannien bemerkt, daß wenn ein mangelhaftes Produkt festgestellt wird, doch deshalb notifiziert wird, um Maßnahmen ergreifen zu können. Wichtig ist, den MS zu verständigen, wo der Hersteller sitzt. Denn nur die MS können Hersteller vor Gericht bringen, nicht die EC. Laut Vorsitz müssen die nationalen Verwaltungen Verfahren haben, die sie durchführen, bevor ein Schutzklauselverfahren eingeleitet wird. Die EC macht das Verfahren mit Maßnahmen für den verantwortlichen MS des Herstellers und des NB. Vor diesen Maßnahmen kann eine Information an die anderen MS gegeben werden. Ein Leitfaden für die Informationen wird von der EC erstellt werden. Auf die Frage Österreichs bezüglich des RAPEX Verfahrens im Zusammenhang mit der PED weicht der Vorsitzende insofern aus, daß er SPV und PE als Verbraucherprodukte in Frage stellt. Deutschland erläutert, daß bei SPV Produkte unter 50 bar.Liter bzw. bei PE Produkte gemäß Art. 3.3 als Verbraucherprodukte angesehen werden. Da Deutschland bisher keine aktive Marktüberwachung in diesen Bereichen hat, sind die Vorinformationen besonders wichtig. Laut Vorsitz werden diese Elemente im Dokument präzisiert werden. Bei der administrativen Zusammenarbeit ist Vertraulichkeit wichtig, da bei Weitergabe von Informationen u.U. nicht mit der notwendigen Vertraulichkeit gerechnet werden kann. Klar muß sein, wenn ein Land feststellt, daß ein Produkt nicht konform ist, muß es überprüfen, ob systematische sicherheitsgefährdende Abweichung vorhanden sind. Wenn ja, dann Schutzklausel einleiten. Dann tritt die EC mit den Parteien in Kontakt. Frankreich sieht Probleme mit bereits in Verkehr gebrachten Produkten. Zur Herstellung der Sicherheit sind administrative Maßnahmen notwendig. Wichtig erscheint auch die Kontaktierung des NB in der

Anfangsphase. Großbritannien weist auf die Dauer des Verfahrens bei der EC hin, da in der Zwischenzeit weiter diese Produkte verkauft werden können. Der Vorsitz erläutert, daß der angekündigte Leitfaden sowohl die SPV als auch die PE betreffen wird und Kriterien für die Einleitung des Schutzklauselverfahrens (insbesondere hinsichtlich systematischer Fehler) enthalten wird. Es wird notwendig sein, auch über die Verantwortung der NB zu reden. Schutzklausel ist für den Hersteller sehr problematisch, daher wird dieser versuchen, Abweichungen schnellstens zu beseitigen. Es sollte daher versucht werden, ohne Schutzklausel auszukommen. Für weitere Diskussionen wäre die Information der MS über die Marktüberwachung notwendig. Der TO-Punkt wird mit dem Hinweis auf ein Seminar am 16. und 17. Oktober in Schweden (von SWEDAC) abgeschlossen.

Nachmittagssitzung: Druckgeräterichtlinie

TO 2 Druckgeräterichtlinie:

Der Vorsitz berichtet, daß die RL 97/23/EG am 29.5.1997 verabschiedet wurde, und Ende Juli im Amtsblatt veröffentlicht wird.

TO 2.1 Aufgaben nach Annahme der RL:

Die RL ist von den MS umzusetzen, bis dahin müssen offizielle Texte, zB für bestimmte Ausdrücke oder Evaluierung der Q-Verfahren, ausgearbeitet werden. Man sollte analog zu SPV mit Leitfäden arbeiten. Die Erarbeitung sollte in Arbeitsgruppe erfolgen. Da sich Hersteller rechtzeitig auf die RL einstellen müssen, wären ehestens die technischen Aspekte für die Q-Systeme festzulegen. Die wichtigsten Leitfäden sollten in den nächsten 2 Jahren erstellt sein, aber es werden sicher nicht alle sein.

TO 2.2 Erarbeitung von Leitfäden:

Bei der Erarbeitung von Leitfäden sollten die nationalen Verwaltungen mehr einbezogen werden, damit eine einheitliche Auslegung der RL vorgenommen wird. Die Zielsetzungen ergeben sich vorerst auf Grund der Erfahrungen in anderen Sektoren. Es sollte vermieden werden, wie in anderen Sektoren üblich, daß zusätzlich nationale Leitfäden erstellt werden, die im Widerspruch zu den Kommissionsleitfäden stehen. Die Leitfäden müssen den Marktüberwachungsorganen, die unterschiedlich sind von denen für das Inverkehrbringen, zugänglich gemacht werden. Nach Ansicht Deutschlands wäre gemäß Artikel 7 der RL ein

Ausschuß zu gründen, dieser ist von der Kommission einzurichten und hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Damit wäre Basis für Erstellung der Leitfäden gegeben. Der Vorsitz wendet den Einwand insofern ab, da die Kommission eine Auslegung zu Art. 7(3) und (4) erstellt und den MS übermittelt wird. Klar ist, daß (3) nicht vor der Anwendung der RL zutrifft, und (4) für die Umsetzung und Anwendung der RL gilt. Dafür sind Leitfäden notwendig, die besser in Arbeitsgruppen mit Regierungssachverständigen, Industrie, CEN und NB erarbeitet werden als im Ausschuß. Für den Ausschuß sind Regeln einzuhalten (zB Termine und 11 Sprachen), daher wäre es vorteilhaft, in der Arbeitsgruppe zu arbeiten. Obwohl neben Deutschland auch Österreich, Großbritannien und Dänemark auf den Ausschuß drängt, wird eine Entscheidung vorerst mit dem Hinweis auf das Auslegungsdokument, und darauf, daß der Ausschuß keine Dokumente erstellen darf, abgewiesen. Der Vertreter des CEN weist auf die Notwendigkeit technischer Experten hin, die nur in der Arbeitsgruppe vertreten sind. CEN hat derzeit 352 Arbeitspunkte im Mandat, davon für 156 die Arbeit schon begonnen. Zu den Prioritäten der Leitfäden wird von Dänemark auf die Vereinbarungen im Vermittlungsausschuß hingewiesen. Frankreich hat eine nationale Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Fragen für Leitfäden eingerichtet. Derzeit liegen 30 Fragen mit Antwortentwürfen vor. Wesentliche Fragen sind die Anwendung der RL im Voraus, der Anwendungsbereich auf vorort aufgebaute Anlagen, die Kriterien zur Benennung von Stellen sowie Fragen der Normung. Der Vorsitz schließt die Sitzung mit dem Hinweis, daß bis zum 15 September ein Arbeitsprogramm aufgestellt wird und die nächste Sitzung im November stattfinden wird.